17

SATZUNG

vom 3 0. JUNI 1994 über die Benutzung der Liegewiesen und Sanitäreinrichtungen am Schöntalweiher

(Nordseite) in Ludwigswinkel

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Dahn hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1994 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl.S.419), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl.S.153), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Beschreibung der Freizeitanlage

Die Verbandsgemeinde Dahn betreibt die Liegewiesen und Sanitäreinrichtungen am Schöntalweiher (Nordseite) in Ludwigswinkel, wie in beiliegendem Lageplan eingezeichnet, als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz.

Sie trägt defür Sorge, daß die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand bleibt.

§ 2

Benutzung der Liegewiesen einschließlich Sanitäreinrichtungen

- 1. Das Benutzungsverhältnis der Liegewiesen ausschließlich Sanitäreinrichtungen ist öffentlich-rechtlich.
- 2. Diese Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Anlagen erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Anordnungen, auch durch das Aufsichtspersonal, an.

- 3. Der Einstieg in den Badeweiher hat nur an der dafür vorgesehenen Einrichtung zu erfolgen.
- 4. Das Mitführen von Tieren auf der Liegewiese ist nicht gestattet.
- 5. Offenes Feuer und Grillen ist nicht erlaubt.
- 6. Die Badegäste haben alles auf den Liegewiesen und in den Sanitäreinrichtungen zu unterlassen, was dieser Satzung widerspricht, die anderen Badegäste belästigt oder die Sicherheit und Ordnung sowie die Sauberkeit der Anlage beeinträchtigt.
- 7. Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind dem Pächter des Kiosks anzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verschmutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

§ 3 Haftung

- 1. Die Benutzung der Liegewiesen und Sanitäreinrichtungen sowie des Badeweihers erfolgt für die Benutzer auf eigene Gefahr.
- 2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgeführter Sachen wird nicht gehaftet.
- 3. Für Geld, Wertsachen, Tascheninhalte, Fund- und Pfandgegenstände ist jede Haftung ausgeschlossen.
 Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge, Kraft- und Fahrräder.
- 4. Für verlorene Kleidung und Tascheninhalte wird eine Haftung nicht Übernommen.
- 5. Fundsachen sind beim Pächter des Kioskes abzugeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Liegewiesen und Sanitäreinrichtungen sowie die Erhebung von Benutzungsentgelten am Schöntalweiher (Nordseite) in Ludwigswinkel vom 3. Juni 1993 außer Kraft.

Dahn, den 3 0. JUNI 1994 (Bambey) Bürgermeister

